

35. Interdikt zum Schutze des Gebrauches eines öffentlichen Weges.
 Zulässigkeit des Nichtsweges. Aktivlegitimation des Klägers.
 Setzt das Interdikt eine Störung durch eine besondere Vorrichtung
 oder durch physische Gewalt voraus?
 Geht es unbeschränkt auch auf Schadensersatz?

III. Civilsenat. Urth. v. 6. April 1888 i. S. der Gemeinde Pf. (Bekl.)
 w. N. H. u. Gen. (Kl.) Rep. III. 329/87.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Gemeinde besitzt in der Gemarkung A. einen Wald, welcher von einem Fahrwege durchschnitten wird. Über diesen Weg haben die Kläger Erze aus einem in der Nähe belegenen Bergwerke abgefahren. Mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde hat die Beklagte das Befahren des Weges mit solchen Erzfuhren verboten und die Kläger, die sich an dieses Verbot nicht lehrten, bei dem Forstgerichte zur Anzeige bringen lassen. Da die Denunzianten ein Recht zur Befahrung des Weges behaupteten, wurden sie auf den Civil-

rechtsweg verwiesen und haben nunmehr eine Klage wegen Störung in der Benutzung eines öffentlichen Weges erhoben. Die beklagte Gemeinde ist in beiden Vorinstanzen klagegemäß verurteilt worden. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Revisionsklägerin behauptet vor allem, daß der Rechtsweg in dieser Sache nicht zulässig sei, und stützt sich zur Begründung dieses Angriffes theils darauf, daß der streitige Weg nach dem eigenen Anführen der Kläger ein öffentlicher sei, theils darauf, daß von der zuständigen Forstbehörde ein Verbot des Befahrens dieses Weges mit Erzfuhren erlassen worden sei. Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. An sich kann jener Einwand noch in der Revisionsinstanz erhoben werden, da die Gerichte von Amts wegen ihre Kompetenz zu prüfen berechtigt und verpflichtet sind (§§. 13. 17 G.B.G.). Auch wird die Zuständigkeit der Civilgerichte zur Entscheidung über den erhobenen Klageanspruch dadurch nicht begründet, daß das Kreisamt zu C. das Befahren des Rechtsweges durch die Denunzianten gestattet hat, oder dadurch, daß die letzteren, nachdem sie bei dem Forstgerichte gegen die ihnen angelegte Strafe Widerspruch erhoben hatten, von diesem Gerichte zur Klagerhebung verwiesen worden sind. Denn eine nach allgemeinen Grundfögen oder dem Landesrechte nicht zur gerichtlichen Kompetenz gehörige Sache kann durch deren Verweisung an die Civilgerichte die Eigenschaft einer Justizsache nicht erlangen, und die Verweisung der Kläger auf den Rechtsweg gemäß §. 98 der hessischen Forstordnung vom 16. Januar 1811 erfolgte der Natur der Sache nach unbeschadet der Frage, ob eine Civillage bei den ordentlichen Gerichten überhaupt statthaft sei. Allein die Eigenschaft eines Streites als einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit und damit die Zulässigkeit des Rechtsweges wird durch den rechtlichen Charakter des klagend verfolgten Anspruches, nicht durch die Art des für die Entscheidung etwa präjudiziellen Rechtsverhältnisses bestimmt. Läßt man daher, wie dies von dem Reichsgerichte bereits in einer Reihe von Entscheidungen geschehen ist, die Klage eines an der Benutzung eines öffentlichen Weges Interessirten gegen den Störer auf Abwehr von Störungen, Wiederherstellung des früheren Zustandes und Schadenserfaz nach hütigem Rechte noch zu, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 Nr. 59 S. 158, Bd. 3 Nr. 49 S. 172, Bd. 6 Nr. 42 S. 160 ff.,

so unterliegt es nach gemeinrechtlichen Grundsätzen keinem Zweifel, daß über einen solchen Privatanpruch der Zivilrichter zu entscheiden hat. Daß das hessische Partikularrecht andere, hiervon abweichende Vorschriften enthalte, ist weder aus dem Berufungsurteile ersichtlich, noch von der Revisionsklägerin dargelegt worden. . . .

Auch die weiteren Angriffe sind nicht begründet.

Der Berufsrichter geht allerdings zu weit, wenn er als Rechtsgrundsatz aufstellt, daß nach den Gesetzen jeder, welcher durch eine Anlage auf einem öffentlichen Orte an dessen Gebrauche gehindert und dadurch beeinträchtigt werde, eine Klage auf Unterlassung der Anlage habe. Denn immerhin wird nach heutiger Rechtsanschauung, wenn gleich kein besonderes Privatrecht des Klägers, doch ein bestimmtes Interesse desselben an der freien Benutzung des öffentlichen Ortes oder Weges zur Klagebegründung erfordert. Auf ein solches Interesse haben sich aber auch die Kläger berufen, indem sie — ohne Widerspruch der Beklagten — geltend machten, daß sie im Dienste der Besitzer des in der Nähe des streitigen Weges belegenen Bergwerkes die dort gewonnenen Erze abgefahren hätten und durch die Benutzung dieses Weges rascher zu ihrem Ziele gelangten, als wenn sie den Transport nach und auf der in größerer Entfernung angelegten Staatsstraße bewerkstelligten.

Das Interdikt wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen steht sodann den interessierten Personen nicht bloß dann zu, wenn auf dem öffentlichen Grundstücke eine besondere Vorrichtung zum Nachtheile eines Anderen getroffen worden ist, sondern überhaupt wegen jeder Behinderung in dem Gebrauche eines öffentlichen Weges. Eine solche widerrechtliche Störung liegt schon in dem ergangenen forstamtlichen Verbote der Benutzung des streitigen Weges, ein Verbot, für welches die beklagte Gemeinde, da sie dasselbe durch einen Gemeinderatsbeschluß hervorgerufen hat, mit Recht für haftbar erklärt worden ist. Daß die Störung des öffentlichen Gebrauchsrechtes unter Anwendung physischer Gewalt erfolgt sei, ist keine Voraussetzung dieses Klageanspruches.

Der Berufsrichter hat unentschieden gelassen, ob die Staatsbehörden berechtigt seien, einen öffentlichen Weg einzuziehen, indem er zugleich thatsächlich feststellt, daß im vorliegenden Falle eine solche Einziehung nicht stattgefunden habe. Hiergegen wendet sich die Re-

visionsklägerin mit der Ausführung, daß die auf Betreiben des Gemeinderates zu Pf. durch das zuständige Kreisamt verfügte und durch das Forstamt vollzogene Schließung des streitigen Weges für Erzfuhren aus dem in der Nähe gelegenen Bergwerke eine zulässige und ausreichende Aufhebung dieses Weges für den Gemeingebrauch enthalte. Unbedenklich ist der Beklagten darin beizutreten, daß, gleichwie das Recht des Gebrauches öffentlicher Wege nur die vorhandenen Wege zum Gegenstande hat, auch die Fortdauer jenes Benutzungsrechtes das Fortbestehen des öffentlichen Weges als solchen voraussetzt,¹ daß daher, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde, sei es aus eigener Initiative, sei es auf Anstehen der beteiligten Gemeinde, einen bisher öffentlichen Weg in dieser Eigenschaft einzieht oder auf bestimmte Arten von Fuhrwerken beschränkt, dieses Gebrauchsrecht gegenstandslos wird und den dabei interessierten Personen nur die Befugnis verbleibt, durch Beschwerde im geordneten Administrativverfahren dagegen aufzukommen, nicht aber auch ein im Zivilrechtswege durchzusetzendes Widerspruchsrecht. Würde daher im vorliegenden Falle eine definitive teilweise Schließung des streitigen Weges als erfolgt anzunehmen sein, so müßte das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und die Klage abgewiesen werden. Allein so liegt die Sache nicht. Das ergangene Verbot des Befahrens des streitigen Weges mit Erzfuhren war eine rein provisorische Maßregel, zu welcher sich das Forstamt auf Requisition des Kreisamtes herbeiließ und ist als solche zum Ausschlusse eines privatrechtlichen Klagerechtes der dabei interessierten Personen nicht geeignet. . . .

Eventuell beschwert sich die Beklagte darüber . . . , daß den Klägern ohne Feststellung eines besonderen, die Beklagte treffenden Verschuldens Schadensersatz für die Vergangenheit zuerkannt worden sei. . . .

Das angestellte Interdikt geht jedoch nach der zwar bestrittenen, aber für richtig zu erachtenden Ansicht auch auf Schadensersatz, ohne daß es dabei nach den nur für die negatorische Klage geltenden Grundsätzen des Nachweises eines besonderen Verschuldens des in Anspruch genommenen Störers bedürfte.“²

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civil. Bd. 6 S. 160.

D. R.

² Vgl. Reinhard im Archiv für civilist. Praxis Bd. 32 S. 213 und die dort Angeführten; Windscheid, Pandekten S. 467; Cinteniz, Prakt. gem. Civilrecht Bd 1 §. 40 Note 36.

D. C.